

6-11.3

Satzung

über

die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutze der
Landauer Stadterweiterung der Gründerzeit (Innenstadt)
(Innenstadtsatzung)

Der Stadtrat hat am auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8.5.2013 (GVBl. S. 139) und des § 88 Abs. 1 Nrn. 1, 2 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9.03.2011 (GVBl. S. 47),

folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	Seite 3
Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Räumlicher Geltungsbereich	Seite 4
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	Seite 4
Baukörper, Dächer, Fassaden und Umfeld	
§ 3 Gestaltungsgrundsätze, Allgemeine Anforderungen	Seite 5
§ 4 Baufluchten, Baumassen, Bauformen	Seite 6
§ 5 Dachform, Dachdeckung, Dachaufbauten und Dachöffnungen	Seite 6
§ 6 Fassaden	Seite 8
§ 7 Antennen	Seite 11
§ 8 Schornsteine und Lüftungsschächte	Seite 11
§ 9 Vorgärten, Freiflächen, Einfriedungen, Befestigungen von Höfen und Zufahrten	Seite 12
Schlussbestimmung	
§ 10 Inkrafttreten	Seite 13
Anlage	
Geltungsbereichskarte	

Präambel

Die Stadt Landau in der Pfalz ist ein über mehrere Jahrhunderte gewachsenes städtebauliches Ensemble. Das Gebiet der gründerzeitlichen Ringstraßenerweiterung wurde planmäßig nach Auflassung der Festung und Schleifen der Wallanlagen bebaut. Hierbei setzte man eine Idealüberplanung des aufgegebenen Festungsrayons, ein Ringstraßensystem mit Grünanlagen auf 16-eckigem Bastionärsring, vereinfachend um. Die Ringstraßenerweiterung Landaus zählt zu den ältesten Stadterweiterungen Europas, die auf das Modell der Umgestaltung einer Festungsstadt durch Ringstraßen zurückgriffen. Vorbildwirkung könnte 1870, zum Beginn der Planungen zur Stadterweiterung Landaus, Wien entfaltet haben. Aber auch das kulturell nahe Paris, Kontakte nach Budapest in die nahe Bäderstadt Wiesbaden dürften Einfluss gefunden haben. Aus diesem Grunde ist das Gebiet der gründerzeitlichen Ringstraßenbebauung nicht nur wegen seiner sehr geschlossenen Bebauung vornehmlich aus der Zeit zwischen 1872 und 1914 im Stil des Historismus, des Jugendstils und des Heimatstils mit Ergänzungen späterer Zeiten bedeutsam, sondern zeugt noch heute nachvollziehbar mit seinem Straßenverlauf und dem daraus resultierenden Stadtgrundriss von der Anlage der Landauer Festung, welche ab 1688 vom französischen Festungsbaumeister Vauban errichtet worden waren. Das charakteristische Erscheinungsbild der Häuser, Straßen und Plätze wird durch ortstypische Gestaltungselemente und Baumaterialien aus der Zeit (der Entfestigung und der Stadterweiterung Ende des 19./ Anfang 20. Jahrhunderts) der Gebäude und Anlagen bestimmt.

Übergeordnetes Ziel dieser Satzung ist es, für die Bewohner und Bewohnerinnen wie Besucher und Besucherinnen ein lebendiges und unverwechselbares Stadtbild in der Landauer Innenstadt zu sichern.

Die Erhaltung, Pflege und Weiterentwicklung historischer Bausubstanz sind Grundlagen dafür, auch zukünftigen Generationen Einblicke in lokale Bautraditionen zu ermöglichen, das Geschichtsbewusstsein zu fördern und die Identifikation der Bürger und Bürgerinnen Landaus mit ihrer Stadt zu festigen. Darüber hinaus soll das Gebiet der gründerzeitlichen Ringstraßenerweiterung (Innenstadt) in ihrer historischen, künstlerischen und städtebaulichen Eigenart nicht nur auf die Bürger und Bürgerinnen, sondern auch auf die Stadtbesucher wirken.

Mit der vorliegenden Gestaltungssatzung wird für Eigentümer, Bauherren, Bauausführende und Planer ein Regelwerk geschaffen, wie bei Neubau, Sanierung, Um-, An- und Ausbau von Gebäuden und Anlagen mit den einzelnen Gestaltungselementen, Bauformen und Materialien umzugehen ist.

Der Erhalt der Dachlandschaft, Gebäude, Fassaden und Anlagen und deren detailhafter Ausformungen stehen dabei im Vordergrund.

Gleichzeitig wird hier das Ziel verfolgt, Neues dem Bestehenden harmonisch einzufügen, in das Stadtbild zu integrieren und damit das Gebiet der gründerzeitlichen Ringstraßenerweiterung (Innenstadt) unter Wahrung seines spezifischen Charakters behutsam weiterzuentwickeln.

Die Straßen- und Platzräume des Innenstadtbereiches erhalten ihre kennzeichnende Eigenart aus einer infolge der Entfestigung zwischen 1872 und 1914 planmäßig vollzogenen Stadterweiterung, die eine weitgehend homogene gründerzeitliche Bebauung und eine Schließung noch verbliebener Baulücken in den 1920/30er Jahren

aufweist. Die Straßen- und Platzräume sind geprägt von einer großzügigen gründerzeitlichen Bebauung, zum Teil mit eingefriedeten Stadtgärten oder Vorgartenzonen versehen, die bis heute dank des gewachsenen Zustandes über Gründerzeit, Jugendstil, Zwischenkriegs- und Nachkriegszeit eine besondere gestalterische Einheit bilden. Hierbei zeichnen sich auch die nicht ortsbildprägenden und nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäude durch einheitliche Gestaltungselemente wie Dachform, Fassadengliederung und Fensterformate aus.

Diese Satzung dient dem Schutze dieser kulturell, historisch und städtebaulich bedeutsamen Landauer Ringstraßenbebauung (Innenstadt). Sie zielt vorrangig auf die Erhaltung und behutsame Weiterentwicklung des charakteristischen Erscheinungsbildes der im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Straßen- und Platzräume. Sie dient darüber hinaus dem Schutze der historisch wertvollen Gebäude im Hinblick auf deren kulturelle und städtebauliche Bedeutung, sowie der Steuerung gestalterischer Absichten und der gestalterischen Begleitung. Sie soll gewährleisten, dass sich auch Neu- und Erweiterungsbauten harmonisch in das Gesamtbild einfügen.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das Gebiet der gründerzeitlichen Stadterweiterung (Innenstadt). Die planmäßig vollzogene gründerzeitliche Stadterweiterung erfolgte in Form einer Ringstraßenbebauung, welches nach der Schleifung der Festung ab 1872/73 um die Altstadt herum anstelle der ehemaligen Wallanlagen errichtet wurde und bis in die Zeit der Weimarer Republik hinein komplettiert wurde und dabei durchaus bauliche Strömungen der Zeit aufnahm, ohne die Struktur und Ausformung der gründerzeitlichen Erweiterung zu negieren. Der Aufbau der Anlagen, der Ausformung der Baukörper, ihrer Materialität und ihren Vor- und Seitenzonen (Vorgärten/ Einfahrten und Eingängen) und die planmäßige Verwendung ähnlicher Bauteile und Einfriedungen bilden eine Fortsetzung im Sinne der Idee der gründerzeitlichen Erweiterungsplanung.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Anlage.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt bei baulichen Maßnahmen aller Art, wie Modernisierungen, Instandsetzungen, Um- und Erweiterungsbauten bestehender baulicher Anlagen sowie bei Neubauten und bezieht sich auf die von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aus sichtbaren Maßnahmen, sowie deren Auswirkungen auf die von den öffentlichen Straßen und Platzräumen aus sichtbaren Gebäude- und Dachansichten.
- (2) Aus dem rheinland-pfälzischen Denkmalschutzgesetz (DSchG) abgeleitete Anforderungen und weitergehende Vorschriften sowie gestalterische Festsetzungen in Bebauungsplänen nach Baugesetzbuch bleiben von den Regelungen dieser Satzung als Ortsrecht unberührt.

Baukörper, Dächer, Fassaden und Umfeld

§ 3

Gestaltungsgrundsätze, Allgemeine Anforderungen

- (1) Sämtliche Baumaßnahmen sind durch Baukörperstellung, Materialwahl, Form- und Farbgebung so auszubilden, dass sie die Eigenart des jeweiligen Straßen- und Platzbildes nicht verändern oder stören. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen

muss ein städtebaulicher, architektonischer und baulicher Zusammenhang mit dem historischen Gebäudebestand entstehen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Stellung der Gebäude zueinander und zu den Straßen und Plätzen, der Größe der Gebäude, der Fassadengestaltung und der dabei angewandten maßstäblichen Gliederung, der Geschlossenheit und Einheitlichkeit der Dachlandschaft.

- (2) Auf die in der Anlage 1 gekennzeichneten, das Ortsbild besonders prägenden Gebäude und Ensembles ist dabei in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.

Die erforderliche Rücksichtnahme ist auch verletzt, wenn durch historisierendes Nachempfinden bei Neu- und Anbauten sowie bei Modernisierungen die Eigenart des Straßen- oder Platzbildes beeinträchtigt wird.

- (3) Neue Elemente, wie Fenster, Vorbauten, Schaufenster, Toröffnungen oder Garagen müssen in Bezugnahme auf die jeweilige Gebäudegliederung ausgebildet werden.

Die sichtbaren Bauteile sind bei historischen Gebäuden mit ortstypischen traditionellen Materialien auszuführen.

- (4) Bauteile von künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung, wie entsprechend gestaltete Ladenzonen (Eingänge und Schaufenster), Gliederungselemente (Lisenen, Gesimse und Fenstereinfassungen), Fensteröffnungen und Hauseingänge (Fensterbinnengliederungen, farbige Fensterverglasungen, Türeinfassungen, Türblätter und zugehörige Treppenstufen), Zuganker, Wappen- und Schlusssteine, Inschriften, Figuren, Konsolen, Balkone, Dachaufbauten u. ä. sind an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten und dürfen nicht durch Fassadenadditionen ver- bzw. entstellt werden.

- (5) Sind die [in Abs. 2 genannten] baulichen Anlagen oder deren Teile in ihrem historischen Bestand und Aussehen gestört, so sollen sie bei Umbauten und Renovierungsarbeiten unter Beachtung der Regeln und im Sinne der Ziele dieser Satzung in ihrem ursprünglichen Zustand wiederhergestellt werden.

§ 4

Baufluchten, Baumassen, Bauformen

- (1) Bei Neubauten, Umbauten und Erweiterungsbauten sind der vorhandene Maßstab des Straßen- und Platzbildes sowie die Eigenart der Straßen- und Platzgrundrisse einzuhalten und ist die vorhandene Charakteristik der Bauformen zu berücksichtigen.
- (2) Bei Vorderhäusern ist die kennzeichnende Fassadengliederung bindend und erforderlichenfalls wieder aufzunehmen.

- (3) Die Traufhöhe darf die Traufhöhen, die in der näheren und auf das jeweilige Straßenbild einwirkenden Umgebung vorherrschen, nicht wesentlich über- oder unterschreiten.

§ 5

Dachform, Dachdeckung, Dachaufbauten und Dachöffnungen

- (1) Die Firstrichtung, Dachneigung, Dachform und Form der Dachaufbauten richten sich nach den vorherrschenden Merkmalen der straßenseitigen Bebauung der näheren, auf das jeweilige Straßen- und Platzbild einwirkenden, Umgebung. Rückgebäude richten sich nach der benachbarten rückwärtigen Bebauung. Grundsätzlich zulässig sind Sattel-, Walm- und Mansarddächer. Alle Dachseiten müssen die gleiche Dachneigung aufweisen.
- (2) Bei Mansard- und Mansardwalmdächern muss die Mansarde eine Neigung zwischen 65° und 75° aufweisen und über konstruktive Aufschieblinge an die Traufe angeschlossen werden.

Andere Dachformen und Dachneigungen können bei Garagen und eingeschossigen Nebengebäuden ausnahmsweise zugelassen werden.

- (3) Bei über 30° geneigten Dachflächen sind als Deckmaterialien nur rote, rotbraune bis braune Ziegel mit matter Oberfläche (weder glänzend noch engobiert) oder Schiefer zugelassen.

Für besondere Bauteile, wie z. B. Dachgauben, Dachtürmchen oder andere Schmuckelemente, sowie für unter 30° geneigte Dachflächen ist daneben Kupfer- oder Zinkblech zulässig.

Bedachungen aus Faserzementplatten sind unzulässig.

- (4) Dachüberstände über 20 cm am Ortgang und über 40 cm an der Traufe sind unzulässig.
- (5) Dachrinnen, Fallrohre, Kehlbleche u. ä. sind nur in Kupfer- oder Zinkblech zulässig.
- (6) Bei den in der Anlage besonders gekennzeichneten Gebäuden muss die bauzeitliche Bedachungsart in Material und Form verwendet werden. Dies gilt auch für die Dachgauben dieser Gebäude. Trockenfirste und Ortgangziegel sind dabei unzulässig, sofern sie nicht nachgewiesen bereits bei Erbauung verwendet wurden.
- (7) Dachaufbauten sind auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken.

Die Dachaufbauten einer Reihe sind einheitlich auszubilden.

Sie müssen an der Traufe mindestens um 40 cm hinter die Fassadenflucht zurückspringen, geschossweise in einer Reihe angeordnet werden und in Achsbezug zur Fassadengliederung stehen.

Der Abstand zwischen Dachaufbauten zueinander und zum Ortgang (gemessen ab Giebelwand) muss mindestens 1m betragen und das Dach der Dachaufbauten muss mindestens 0,60 m (gemessen in der Dachschräge) unterhalb des Hauptfirstes anschließen.

Dachaufbauten, die in zweiter Reihe bzw. über dem Dachbruch (bei Mansarddächern) angeordnet sind, dürfen eine Öffnungsfläche im Rohbaumaß von maximal 1,00 m² aufweisen und müssen sichtbar kleiner sein als die Gauben in der ersten Reihe.

Die Gesamtlänge aus der Summe der Breiten der Dachaufbauten darf in erster Reihe nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Frontlänge des Daches, in zweiter Reihe nicht mehr als ein Drittel der zugehörigen Frontlänge des Daches betragen. Die Dachaufbauten einer Reihe sind einheitlich auszubilden.

Gauben mit mehr als zwei Fenstern sind unzulässig.

Sie dürfen nicht größer sein als durch Höhe und Breite der Fenster bedingt ist. Die erforderliche Wärmedämmung ist dem anzupassen.

Gaubenfenster dürfen nicht größer sein als das kleinste Regelfensterformat der dazugehörigen Gebäudefassade, jedoch nicht breiter als 1,25 m. Die Fläche der Gaubenansicht darf maximal 2/3 der Fläche eines Fensters inklusive Laibung des darunterliegenden Vollgeschosses betragen. Wangen und Dach sind ohne Transparenz und Verglasung auszubilden.

- (8) Dacheinschnitte sind unzulässig.
- (9) Dachflächenfenster sind nur in rechteckig stehenden Formaten zugelassen und müssen geschossweise in einer Reihe angeordnet und einheitlich ausgebildet werden. Die Gesamtlänge aus der Summe der Breiten darf dabei maximal ein Drittel der zugehörigen Frontlänge des Daches abzüglich der Dachaufbauten betragen. Der Abstand der einzelnen Elemente muss mindestens Elementbreite betragen. Auf vom öffentlichen Raum einsehbaren Flächen darf im begründeten Einzelfall der Abstand unterschritten werden, sofern dies den Zielen dieser Satzung nicht zuwiderläuft.

An unteren Dachflächen von Mansard- und Mansardwalmdächern darf die Größe von Dachflächenfenstern – bezogen auf die Außenabmessung – maximal 0,50 m² betragen.

An Dachflächen, die eine Neigung über 35° aufweisen, darf die Größe von Dachflächenfenstern – bezogen auf das Blendrahmen-Außenmaß – maximal 1 m²

betragen. Ausgenommen hiervon sind Dachflächenfenster für den baulich notwendigen zweiten Fluchtweg in der hierfür erforderlichen Größe.

Die Kombination von Dachaufbauten und Dachflächenfenstern in einer Reihe ist zulässig, wenn der Abstand zwischen den Elementen mindestens die Breite des größten Elements beträgt.

Großflächige Verglasungssysteme sind unzulässig.

- (10) Photovoltaikanlagen bzw. Solarthermische Anlagen und Kollektoren bzw. Glasflächen zur privat genutzten oder gewerblichen Stromgewinnung durch Sonneneinstrahlung sind auf einsehbaren Flächen dann zulässig, wenn sie
1. in gleicher Neigung wie die Dachfläche und ohne jegliche Aufständigung oder aufstehende Unterkonstruktion angebracht werden,
 2. einen Mindestabstand von 1 Meter zu Traufe, Ortgang, First, Grat und Dachaufbauten einhalten und
 3. geordnet also als Reihe von Einzelelementen oder geordnete, geschlossene Rechteckfläche ausgebildet werden.

Grundsätzlich sollen zuerst vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbare Dachflächen für die Installation genutzt werden.

§ 6

Fassaden

- (1) Die bauzeitliche Steinsichtigkeit von Außenwänden (Ziegel und Naturstein) ist grundsätzlich zu erhalten.
- (2) Nicht steinsichtige Außenwände sind in Bekleidung, Putz und Farbgebung in Rücksicht und Bezug auf die Eigenart des jeweiligen Straßenbildes auszubilden.
- (3) Bei den in der Anlage besonders gekennzeichneten Gebäuden und Ensembles ist das jeweils vorhandene Fassadenbild bzgl. bauzeitlicher Gliederung, Oberflächen, Werkstoffe und Bekleidung zu wahren. Dabei sind Fassadenprofilierungen wie Gesimse, Bänder, Lisenen, Fenster- und Türeinfassungen zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen.
- (4) An Gebäuden, die vor 1940 errichtet wurden, sind aus entsprechender Zeitstellung vorhandene Sockel zu erhalten. Durchbrüche sind lediglich für Hauseingänge zulässig.
- (5) Rauh-, Struktur- und Edelputze sind, sofern an den jeweiligen Gebäuden nicht als bauzeitlich nachweisbar, unzulässig. An den in der Anlage besonders gekennzeichneten Gebäuden sind lediglich die als bauzeitlich nachweisbaren Putze oder mit dem Filzbrett verarbeitete Feinputze zulässig.

- (6) Putzflächen sind – sofern nicht anders über historische Befunde nachweisbar – in regional üblichen erdfarbenen Tönen oder gebrochen weißen, grauen sowie in allen anderen Farbtönen in ihrer jeweils aufgehellten Mischung (mit einer Sättigung von max. 20 und einem Helligkeitsbeiwert von mindestens 40% (vgl. Glossar und Erläuterungen), zu halten.

Hochglänzende und reflektierende Farbanstriche, sowie Leucht- und Signalfarben (wie z. Bsp. RAL 1026, RAL 2005, RAL 2007, RAL 3024, RAL 1016, RAL 3001) sind nicht zulässig.

Vorhaben zur Veränderung der Farbgebung sind mit dem Stadtbauamt vorab rechtzeitig zu bemustern.

Neben dem ortsüblichen roten und gelben Sandstein ist für Tür und Fenstergewände, Gesimse, Sockel und ähnliche Fassadengliederungen an untergeordneten Bauteilen auch Werkstein zulässig, der sich diesem Material in Farbe und Struktur angleicht.

- (7) Glänzende Anstriche, Bekleidungen mit Metall, poliertem oder geschliffenem Werkstein, glasierten Keramikplatten, Mosaik, Glas oder Kunststoffen jeglicher Art, groß gemusterte Putzflächen, Beton-Ornamentsteine und Materialimitationen (z. B. Holz- und Ziegeldekor), rustikale Holzteile sowie Faserzementplatten sind unzulässig. Dies gilt auch für optisch ähnlich wirkende Materialien.

- (8) Fenster sind nur als Stulpfenster in rechteckig stehenden Formaten zugelassen. Glänzend eloxierte Fensterrahmen und verspiegelte Fenstergläser sind unzulässig.

Anordnung und Gestaltung der Fenster sind entsprechend dem Gebäudetypus und dem bauzeitlich typischen Stil zu erhalten oder auszuführen.

Sprossen sind entweder als durchgängige, glasteilende oder aufgeklebte Sprossen (Wiener Sprosse) auszuführen. Zwischen den Scheiben liegende Sprossen sind unzulässig. Bei Neubauten kann auf Sprossen verzichtet werden.

Bei der Erneuerung von Fenstern in den in der Anlage besonders ausgewiesenen Gebäuden und Ensembles sind diese in heimischem Holz handwerksgerecht, konstruktiv möglichst schlank und mit traditionell ausgebildetem Wetterschenkel auszuführen. Es ist bzgl. der Flügel- und Sprossenteilung auf einen zur Bauzeit kennzeichnenden Fenstertyp zurückzugreifen. Innerhalb von Schaufensterzonen dieser Gebäude sind Metallfenster alternativ zulässig.

Abweichende bauzeitliche Fensterformen der Fassade (Segmentbogenfenster, Ovalfenster, Bogenfenster, Lukenöffnungen) sollen erhalten bleiben.

Hauseingänge und Tore sind als gestemmte oder aufgedoppelte Holztüren oder in Metall gemäß Bestand bzw. bauzeitlicher Vorbilder so auszubilden, dass die gestalterische Einheit der baulichen Situation gewahrt bleibt (Material, Farbe,

Maßstäblichkeit, Form). Tore sollen als doppelflügelige Drehtore oder Schiebetore angefertigt werden.

- (9) Vorhandene Klappläden und Holzrollläden sind zu erhalten. Rollläden, Raffstores und Rollos dürfen an Lochfassaden im aufgerollten Zustand nicht sichtbar sein. Ausgenommen hiervon sind bauzeitlich nachweisbare Rollläden mit Bleeschabracken.
- (10) Öffnungen für Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig und müssen in Achsenbindung zu den Fensteröffnungen der Obergeschosse angeordnet werden. Bei mehrgeschossigen Einzelhandelsnutzungen über 800 qm Verkaufsfläche können im Ausnahmefall Schaufenster im Obergeschoss zugelassen werden. Bei Lochfassaden darf die Breite je Einzelöffnung im Rohbaumaß 3,00 m nicht überschreiten. Achsen und Teilung müssen der Architektur des Gebäudes und damit der Fassadenproportion entsprechen. Durchgehende Schaufenster sind unzulässig. Die rahmenden Pfeiler sind mit einer Mindestbreite von 25 cm, an Gebäudekanten von 35 cm auszubilden.

Ursprüngliche, baulich noch nachweisbare Gebäudegrenzen sind im Bereich der Schaufensterzonen durch Stöße oder Zäsuren sichtbar zu belassen.

Der gestalterische Zusammenhang des Erdgeschosses mit der Gesamtanlage ist zu wahren bzw. wiederherzustellen.

- (11) Vordächer sind nur innerhalb der Erdgeschosszone und als transparente Glasdächer zulässig. Sie dürfen Elemente der Fassadengliederung nicht verdecken und sind in der Größe dem zu überdeckenden Fenster bzw. der zu überdeckenden Wandöffnungen anzupassen. Ihre Vorderkante muss parallel zur Fassade verlaufen. Um- bzw. Aufkantungen der Glasebenen dürfen nicht vorgenommen werden. Die Auskragung darf maximal 1,20 m betragen. Die Einfassung des Glasdaches ist so filigran, wie technisch möglich, auszubilden.

Glasdächer dürfen eine Neigung von 15° nicht übersteigen.

- (12) Markisen sind nur als Flachmarkisen im Erdgeschoss mit nicht glänzendem und nicht reflektierendem Bespannungsmaterial zulässig. Sie dürfen Elemente der Fassadengliederung nicht überdecken. Die Länge der Markisen muss Bezug auf die jeweilige Gebäudegliederung nehmen.
Die erforderliche Durchgangshöhe sowie die zulässige Auskragung richten sich nach den Bestimmungen des Straßenrechtes und Straßenverkehrsrechtes. Die Auskragung darf dabei jedoch maximal 1,80 m betragen. Sie dürfen eine Neigung von 15° nicht übersteigen.

Die Bespannung muss ein- oder zweifarbig in weißen bis grauen (RAL 9001 bis RAL 9003, RAL 9010, RAL 9018, RAL 7000 bis RAL 7006, RAL 1013 bis RAL 1015) oder auf Straßenbild und Gebäudefarbe abgestimmten, hellen Farbtönen mit einer

Sättigung von max. 20 und einem Helligkeitsbezugswert von mindestens 40% gefasst werden (vgl. Erläuterungen der Anlage 2).

Alle Markisen eines Gebäudes sind einheitlich zu gestalten. Der Volant darf eine maximale Höhe von 0,25 m haben und muss einen geraden unteren Abschluss aufweisen.

Fassadenparallele Sonnenschutzanlagen, die im unteren Teil ausgestellt werden können, wie z. Bsp. Markisoletten, können im Einklang mit dem Verkehrsrecht an Schaufenstern zugelassen werden.

Kombinationen von Vordächern und Markisen sind unzulässig.

- (13) Erker und Balkone, die in den öffentlichen Raum hineinragen, sind unzulässig. Dies gilt nicht für historisch belegbare Erker und Balkone.
- (14) Die Installation von Photovoltaikanlagen bzw. Kollektoren bzw. Glasflächen zur Solarenergie- oder Solarwärmegewinnung kann auf der Fassadenfläche in Ausnahmefällen und mit Einzelgenehmigung zugelassen werden, wenn sie den allgemeinen Anforderungen dieser Satzung nicht zuwider laufen. und alle Dachflächen nach § 5 Abs. 10 bereits ausgeschöpft sind.

§ 7

Antennen

- (1) Antennen, insbesondere Parabolantennen, sowie die dazugehörigen Kabel und Befestigungen dürfen nur an nicht einsehbaren Dachflächen und Fassaden angebracht werden. Dabei scheiden auch Firste und Pultdachabschlüsse als Anbringungsorte aus.
- (2) Sollten von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht einsehbare Standorte für Antennen nach Abs. 1 aus technischer Sicht nachweislich ausscheiden, so kann auf Antrag ausnahmsweise die Errichtung einer als Sammelanlage ausgelegten Antenne (Bündelung der Einzelanlagen auf einen Standort) auf der einsehbaren Dachfläche zugelassen werden. Sie sind farblich (matt) an die umgebenden Materialien anzugleichen, um sich optisch besser einzufügen.

§ 8

Schornsteine und Lüftungsschächte

- (1) Edelstahlschornsteine und Lüftungsschächte sind an den vom öffentlichen Raum aus nicht einsehbaren Fassaden anzubringen.
- (2) Sollten von öffentlichen Straßen und Plätzen nicht einsehbare Standorte für Schornsteine und Lüftungsschächte nach Abs. 1 aus technischer Sicht nachweislich

ausscheiden, so kann auf Antrag ausnahmsweise die Errichtung im einsehbaren Bereich zugelassen werden, wenn die Schornsteine und Lüftungsschächte gerade nach oben geführt und durch matten Farbauftrag der Fassade angeglichen werden. Dabei dürfen sie nicht in den öffentlichen Raum hineinragen.

§ 9

Vorgärten, Freiflächen, Einfriedungen, Befestigungen von Höfen und Zufahrten

- (1) Zum Straßenraum orientierte Vorgartenflächen sind als solche zu erhalten und entsprechend zu begrünen.
- (2) Unmittelbar zum Straßenraum orientierte Frei- bzw. Gartenflächen sind von Gebäuden (z. Bsp. Gartenhäuschen) und Parkplätzen freizuhalten, sofern diese nicht historisch belegbar sind.
- (3) Gründerzeitliche Beläge wie historische Pflasterungen von Einfahrten und Zugangswegen sind zu erhalten. Höfe und Zufahrten sind zu pflastern oder durch wasserdurchlässige Beläge zu befestigen.
- (4) Historische Einfriedungen, insbesondere von künstlerischer, handwerklicher oder heimatgeschichtlicher Bedeutung sind an Ort und Stelle sichtbar zu erhalten.

Für Neueinfriedungen sind ausschließlich filigrane Staketenzäune aus Metall mit oder ohne Mauersockel, verzinkt oder in guss- bzw. schmiedeeiserner Ausführung, zulässig.

§ 10
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen zum Schutz gründerzeitliche Gebäude und baulicher Anlagen in der Landauer Innenstadt vom 10.11.1994 außer Kraft.

Hinweis:

Abweichungen und Verstöße gegen diese Satzung können mit Bußgeldern und Rückbauverfügungen geahndet werden.

Landau in der Pfalz,
Die Stadtverwaltung

Hans Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister